

Die ausländische Textilversorgung Jugoslawiens

Autor(en): **E.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **47 (1940)**

Heft 12

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-627634>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie

Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Küsnacht b. Zürich, Wiesenstraße 35, Telefon 910.880

Adresse für Insertionen und Annoncen: Orell Füßli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof“, Limmatquai 4, Telefon 26.800

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—
Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 16 Cts., Ausland 18 Cts., Reklamen 50 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

INHALT: Die ausländische Textilversorgung Jugoslawiens. — Schweizerisch-französisches Abkommen über den Zahlungsverkehr. — Schweizerisch-bulgarisches Verrechnungsabkommen. — Schweizerisch-jugoslawisches Verrechnungsabkommen. — Großbritannien: Markt in Rayongeweben. — Finnland: Beimischungszwang für Wollgewebe. — Ausfuhr nach Argentinien. — Niederländisch-Indien. — Kriegswirtschaftliche Maßnahmen der Schweiz. — Schweiz: Beimischungspflicht für Wollgarne. — Frankreich: Organisationskomitee für die Textilindustrie. — Umsatz der Seidentrocknungsanstalt Lyon im Monat Oktober 1940. — Großbritannien: Verkaufsverbot für Seidenstrümpfe. — Die Entwicklung des ungarischen Seidenbaues im Jahre 1939. — Die Seidenerzeugung Jugoslawiens. — Baumwollrekordernte in Griechenland. — Erhöhung der Lichtbeständigkeit von Kunstseide und Kunstfasern. — Kettatlas oder Schußatlas? — Neue Farbstoffe und Musterkarten. — Markt- und Modeberichte. — Die Ausstellungen der Zellwoll- und Kunstseiden-Werke auf der Leipziger Herbstmesse 1940. — Firmen-Nachrichten. — Dr. Alfred Schwarzenbach † — Kleine Zeitung. — Literatur. — Patent-Berichte. — Vereins-Nachrichten, V. e. S. Z. und A. d. S.; Unterrichtskurse; Monats-Zusammenkunft; Stellenvermittlungsdienst.

Die ausländische Textilversorgung Jugoslawiens

Die Textilversorgung Jugoslawiens, soweit sie vom Auslande abhängig ist, hat im ersten Halbjahr 1940 mengenmäßig eine Verminderung um 2,75% erfahren (von 29 893 auf 29 088 Tonnen); dagegen ist der Wert derselben als Folge der stark gestiegenen Bezugspreise um 27,22% gestiegen (von 727 561 000 auf 925 605 000 Dinar). Die nachstehende Aufstellung gibt einen Ueberblick über die Entwicklung der jugoslawischen Textileinfuhr in den ersten sechs Monaten 1940 gegenüber den gleichen Monaten 1939; erwähnt sei, daß der Eintritt Italiens in den Krieg die Versorgungslage Jugoslawiens infolge der zusätzlichen Transportschwierigkeiten im Mittelmeer verschlechtert hat, doch wird sich diese Sachlage erst in der mit dem Monat Juli einsetzenden Einfuhr bemerkbar machen; im Juni selbst war die Textileinfuhr jedoch besser gestellt als im Juni 1939, bzw. 1938.

Textileinfuhr Jugoslawiens im ersten Halbjahr 1939 und 1940.*

	Jan.-Juni 1939		Jan.-Juni 1940	
	Gewicht Tonnen	Wert 1000 Din.	Gewicht Tonnen	Wert 1000 Din.
Baumwolle und Baumwollfabrikate	19 325	386 900	19 549	497 403
Schafwolle und Wollfabrikate	4 225	216 848	3 102	239 498
Seide und Seidenfabrikate	1 549	63 828	3 225	134 378
Leinen, Hanf, Jute, roh und verarbeitet	4 794	59 985	3 212	54 326
Gesamttextileinfuhr	29 893	727 561	29 088	925 605
Gesamttextileinfuhr in % der Gesamteinfuhr	4,88%	28,78%	4,20%	29,96%

* Angaben der Nationalbank des Königreiches Jugoslawien.

Hinsichtlich der Variationen bezüglich der hauptsächlichsten Provenienzen war im ersten Halbjahr 1940 eine besondere Zunahme der Einfuhr von Baumwollgeweben aus Italien zu verzeichnen, sowie eine Erhöhung der Seidengespinnsteneinfuhr aus Deutschland; dagegen erfuhr die Einfuhr von Schafwollgeweben aus Großbritannien und von Baumwollgespinnsten aus Böhmen-Mähren eine Verringerung. Was die Textileinfuhr aus der

Schweiz anbelangt, sind die wichtigsten Veränderungen im Nachfolgenden erwähnt.

Jugoslawiens Textilbezüge aus der Schweiz.

Bei der schweizerischen Einfuhr nach Jugoslawien bilden die Textilwaren einen der drei Hauptposten wie folgende vergleichende Wertaufstellung zeigt:

Hauptpositionen der Einfuhr aus der Schweiz (in Millionen Dinar):

Jahr	Textilien	Maschinen	Chemikalien
1936	35,8	22,7	19,6
1937	17,7	19,6	25,9
1938	18,7	27,9	15,9
1939	7,3	13,1	13,9
I.—VI. 1939	3,9	8,4	6,7
I.—VI. 1940	7,9	13,1	8,1

Wie ersichtlich, sind die Textilbezüge aus der Schweiz seit einschließlich 1939 im Vergleich zu jenen früherer Jahre stark zurückgegangen, wenngleich im ersten Halbjahr 1940 gegenüber dem gleichen Zeitraum von 1939 eine wesentliche Besserung zu verzeichnen ist. Besonders hinsichtlich der Gespinste ist dies der Fall, vornehmlich jedoch bei den Baumwollgespinnsten, deren Einfuhr aus der Schweiz im ersten Halbjahr 1940 den Wert von 3,8 Millionen Dinar erreichte (gegenüber nur 900 000 im gleichen Zeitraum 1939), und bei den Seidengespinnsten (Einfuhrwert für das erste Halbjahr 1940 1,8 Millionen Dinar gegenüber 1,4 Millionen Dinar für das erste Halbjahr 1939). Die Einfuhr von Geweben aus der Schweiz, besonders von Baumwollgeweben, ist dagegen zurückgegangen. In den anderen Textilkategorien hielten sich die Einfuhren aus der Schweiz in beiden Vergleichsperioden die Waage, wenngleich der Einfuhrwert gegenüber jenem des ersten Halbjahres 1939 etwas gestiegen ist. Bei dem Vergleich der Wertziffern darf die allgemeine Preissteigerung nicht außer acht gelassen werden; der Werterhöhung entspricht keineswegs eine bezügliche Mengenerhöhung, wie schon zu Beginn dieses Artikels hingewiesen wurde. So ist der Umstand zu verstehen, daß während die Gesamteinfuhr des Landes im ersten Halbjahr 1940 mengenmäßig um 13,2% gegenüber jener des ersten Halbjahres 1939 zunahm, der Anteil der Textileinfuhr an der Gesamteinfuhr auf 4,20% zurückging (von 4,88% für die ersten sechs Monate 1939). Es folgt daraus eine Minderversorgung der jugoslawischen Textilindustrie an ausländischen Rohmaterialien, bzw. Produkten, wie dies auch durch folgende Zahlen (Angaben der Nationalbank des Königreiches Jugoslawien) bestätigt wird:

	Durchschnittseinfuhr in Tonnen Sept. 1937-Juni 1938 u. Sept. 1938-Juni 1939 (10 Monate)	Einfuhr in Tonnen Sept. 1939 bis Juni 1940 (10 Monate)	Einfuhr (B) in % der Kolonne A
Rohmaterial und Halbfabrikate	A	B	
Baumwolle u. Gespinste			
daraus	31 200	24 503	78,5
Schafwolle u. Kunstwolle	5 197	4 631	89,1
Naturseide u. Kunstseide	2 154	3 283	152,4
Andere Faserarten	5 145	2 764	53,7
Fertigfabrikate			
Baumwollgewebe und Artikel	4 152	3 074	74,0
Andere vegetab. Gewebe und Artikel	3 840	2 670	69,5
Schafwollgewebe und Artikel	1 214	1 323	109,0
Seidengewebe und Artikel	83	58	69,9

Bei den Rohmaterialien und Halbfabrikaten ist lediglich bei Natur- und Kunstseide eine starke Steigerung zu verzeichnen, während bei den Fertigfabrikaten nur Schafwollgewebe und Artikel eine Einfuhrvermehrung aufweisen. Dem stehen bei allen anderen Kategorien starke Einfuhrsenkungen gegenüber, wodurch eine zunehmende Arbeitslosigkeit in der jugoslawischen Textilindustrie entstanden ist. Der beschäftigte Arbeiterstand (nach Angaben vorgenannter Bank) war Ende März 1940, bzw. Ende Juni 1940 um 4,8%, bzw. 5,2% unter dem Stand zu den gleichen Zeitpunkten des Jahres 1939. Besonders ausgeprägt ist der Arbeitsrückgang in den zahlreichen Textilfabriken des Drava-Banates (Slovenien), sodaß sich hier ein steigendes Interesse für Kunstwolle bemerkbar macht, deren Hauptlieferant Deutschland ist. Als Bedingung für eine gesteigerte Kunstwollausfuhr nach Jugoslawien hat Deutschland eine Ermäßigung der Zollsätze für Kunstwollgewebe gefordert. E. A.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerisch-französisches Abkommen über den Zahlungsverkehr. Am 25. Oktober 1940 ist in Vichy zwischen der Schweiz und Frankreich, mit Geltung auch für das besetzte französische Gebiet, ein provisorisches Abkommen (modus vivendi) über den Zahlungsverkehr und Warenverkehr getroffen worden. Es handelt sich vorläufig nur um die Regelung des beidseitigen Zahlungsverkehrs, soweit sich dieser auf den Warenverkehr, Veredlungsverkehr und die Nebenkosten aus dem Warenverkehr (Kommissionen, Provisionen, Zölle und Transportkosten usw.) bezieht. Zahlungen für in die Schweiz schon eingeführte oder noch einzuführende Waren französischen Ursprungs sind in Schweizerfranken auf das bei der Schweizer Nationalbank zugunsten des französischen Office de Compensation geführte Verrechnungskonto zu leisten. Umgekehrt hat der französische Schuldner bei dem Office de Compensation (Paris, 14, Rue de Châteaubriand; Vichy, Hôtel Magenta) in französischen Franken zu bezahlen. Der offizielle Verrechnungskurs beträgt 10 Schweizerfranken für 100 französische Franken. Handelt es sich um alte Verpflichtungen, d. h. um solche vor Inkrafttreten des Verrechnungsabkommens (12. November 1940), so werden die eingehenden Zahlungen auf ein Konto A gebucht. Für neue Verpflichtungen besteht ein Konto B. Die Auszahlungen für rückständige Forderungen erfolgen nach Maßgabe der auf dem Konto A vorhandenen Mittel, in der Reihenfolge der eingegangenen Zahlungen. Die Auszahlungen für laufende Forderungen erfolgen in gleicher Weise über das an beiden Verrechnungsstellen geführte Konto B. Die Schweizer Verrechnungsstelle, Zürich, ersucht nunmehr die Ausfuhrfirmen und Gläubiger, ihre französischen Schuldner um Einzahlung der geschuldeten Beträge an das Office de Compensation aufzufordern. Es ist allerdings zurzeit kaum möglich, dieser Einladung Folge zu geben, da der Postverkehr zwischen der Schweiz und dem besetzten französischen Gebiet, in welchem sich die Großzahl der Seidenkunden befindet, nicht geöffnet ist. Vielleicht läßt sich der Verkehr auf dem Wege eines Kurierdienstes zwischen dem unbesetzten und besetzten Gebiet bewerkstelligen, für den Sonderbewilligungen erhältlich sein sollen. Für in Frankreich bestehende unverkaufte Konsignationslager schweizerischer Waren ist der Schweizer Verrechnungsstelle eine Bestandesaufnahme gesondert einzureichen. Für die weiteren Einzelheiten sei auf die Veröffentlichungen in der Presse und insbesondere im Schweizer Handelsamtsblatt verwiesen und ebenso auf die von der Verrechnungsstelle herausgegebene Wegleitung.

Die gesamte Einfuhr nach Frankreich ist bewilligungs-pflichtig; ebenso hat sich die Schweiz für eine Reihe von Erzeugnissen, zu denen auch die Seiden- und Rayongewebe der Pos. 447b—h/448 gehören, eine Ueberwachung der Ausfuhr vorbehalten. Die schweizerischen Ausfuhrfirmen sollten keine Waren über die Grenze schicken, bevor nicht die Gewißheit besteht, daß der französische Abnehmer im Besitze einer Devisengenehmigung und einer Einfuhrbewilligung ist, die beide jeweils gleichzeitig miteinander erteilt werden.

Die Ausfuhr von Seiden- und Rayongeweben aus Frankreich ist grundsätzlich untersagt und nur mit einer besonderen Bewilligung möglich. Von dieser Vorschrift sind jedoch die sogenannten leichten Gewebe, wie Krepp, Tüll, Mousseline, Grenadine, Voile, sowie Schärpen und Tücher ausgenommen. Demgemäß ist z. B. die Ausfuhr der bedruckten Seiden- und Rayonkreppgewebe aus Frankreich frei.

Schweizerisch-bulgarisches Verrechnungsabkommen. Am 11. November 1940 ist in Sofia zwischen einer schweizerischen und bulgarischen Delegation eine Zusatzvereinbarung zum schweizerisch-bulgarischen Waren- und Zahlungsabkommen vom 24. Dezember 1936 abgeschlossen worden. Sie ist am 26. November 1940 vom Bundesrat genehmigt worden und hat Gültigkeit bis zum 30. Juni 1941. Die bisherige Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs bleibt unverändert aufrecht erhalten.

Schweizerisch-jugoslawisches Verrechnungsabkommen. Am 29. Oktober 1940 hat eine schweizerische Delegation in Belgrad eine Zusatzvereinbarung zum Protokoll der zwischen der Schweiz und Jugoslawien am 27. Juni 1938 getroffenen Regelung über den gegenseitigen Warenverkehr abgeschlossen. Diese Zusatzvereinbarung hat Gültigkeit bis zum 30. Juni 1941 und ändert im übrigen nichts an der bisherigen Art und Weise des Warenaustausches und des Zahlungsverkehrs.

Großbritannien: Markt in Rayongeweben. Die britische Zeitschrift „Rayon Organon“ meldet, daß der Verbrauch an Rayongeweben in den letzten Monaten stark zurückgegangen sei und daß die Lage der britischen Rayonindustrie sich vollständig geändert habe. Konnte früher der Nachfrage kaum entsprochen werden, so sei heute die Zahl der Webereien, die Rayongarne beziehen, äußerst klein geworden. Diese Umstellung sei im wesentlichen auf die von der Regierung angeordneten Verbrauchseinschränkungen zurückzuführen. So habe das Board of Trade für die Zeit vom 1. Oktober 1940 bis zum 31. März 1941 die Verkäufe von Rayongeweben an den Einzelhandel auf 66⅔%, von Baumwollgeweben auf 37½% und von Leinengeweben auf 25% der Verkäufe in der entsprechenden Zeit des Vorjahres eingeschränkt. Die Befürchtung ist allgemein, daß diese Ansätze noch eine weitere Kürzung erfahren würden; dagegen wird die Ausfuhr von Rayon- und Baumwollwaren zu entwickeln gesucht, um ausländische Devisen zu beschaffen. Die Inlandspreise für Rayongarne sind um 3 d je engl. Pfund erhöht worden, während umgekehrt für die Ausfuhr eine Vergütung im gleichen Ausmaße gewährt wird. Großbritannien greift also immer mehr zu den Mitteln, die das Deutsche Reich für die Regelung des In- und Auslandsmarktes schon seit längerer Zeit zur Anwendung gebracht hat.